

Informationsblatt zur vorübergehenden Schutzgewährung, "Status S" im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine 2022

1. Was ist der vorübergehende Schutz (Status S)?

Die Regierung hat am 15. März 2022 die Verordnung über die vorübergehende Schutzgewährung für bestimmte Personengruppen aus der Ukraine (Ukraine-SchutzV) beschlossen. Die Ukraine-SchutzV tritt am 16. März 2022 in Kraft. Damit erhalten alle Personen, die zur in der Ukraine-SchutzV definierten Gruppe gehören, ein befristetes Aufenthaltsrecht in Liechtenstein. Diese Personen durchlaufen kein ordentliches Asylverfahren. Dadurch wird das Asylsystem entlastet und Personen haben schnell Klarheit über ihren Aufenthaltsstatus in Liechtenstein.

2. Wer kann den Status S beantragen?

- a. Schutzsuchende ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; diesen gleichgestellt sind schutzsuchende ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits vor dem 24. Februar 2022 rechtmässig in Liechtenstein aufgehalten haben;
- b. schutzsuchende Personen anderer Staatsangehörigkeit und schutzsuchende Staatenlose, die vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimat- oder Herkunftsstaaten zurückkehren können;
- c. schutzsuchende Personen anderer Staatsangehörigkeit und schutzsuchende Staatenlose, die mit einem Aufenthaltstitel nachweisen können, dass sie am 24. Februar 2022 über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügt haben und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimat- oder Herkunftsstaaten zurückkehren können.

Für die Zuerkennung des Schutzstatus muss man zu einer der genannten Gruppen gehören und es dürfen keine Ausschlussgründe (Art. 3 Ukraine-SchutzV) vorliegen.

Schutzsuchende Personen, welche bereits über einen aufrechten Schutzstatus in einem EU-Staat verfügen, erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Schutzstatus in Liechtenstein nicht. Dasselbe gilt für Personen, die über einen gültigen Aufenthaltstitel in einem EU-Staat verfügen.

Bitte beachten Sie, dass auch - in einem anderen EU-Staat - hängige Schutzverfahren zur Nichtigkeit des Schutzgesuches in Liechtenstein führen können.

3. Wie kann ich den Status S beantragen?

Wenn Sie sich schon in Liechtenstein aufhalten, ersuchen wir Sie, vorab per E-Mail an <u>asyl@llv.li</u> einen Termin für die Gesuchstellung zu vereinbaren.

Sie können sich auch während der Schalteröffnungszeiten beim Ausländer- und Passamt (APA) und ausserhalb der Öffnungszeiten bei der Landespolizei melden. Bei Meldungen ohne Terminvereinbarung können Wartezeiten auftreten.

Für die Registrierung müssen Sie persönlich erscheinen und es wird eine Einreisebefragung durchgeführt. Dabei werden unter anderem Informationen ausgehändigt, Ihre Personalien aufgenommen, Fingerabdrücke abgenommen und Abklärungen in Datenbanken vorgenommen. Zudem werden in einem ersten Schritt gemäss Vorgaben des Asylgesetzes (AsylG) und der Asylverordnung (AsylV) die vorhandenen Identitäts- und Reisedokumente sowie Vermögenswerte sichergestellt.

4. Wie erhalte ich den Entscheid über den Status?

Das APA erlässt eine schriftliche Entscheidung in der Sie den Schutzstatus erhalten. Gleichzeitig erhalten Sie einen Ausweis S, der über den Status Auskunft gibt. Dieser ist auf höchstens ein Jahr befristet und verlängerbar. Mit dem Ausweis S erhalten Sie auch Ihre Reisedokumente im Original zurück.

5. Was sind meine Rechte und Pflichten mit dem Status S?

Personen mit vorübergehendem Schutz (S) haben weitgehend dieselben Rechte wie Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene.

Sie erhalten Fürsorgeleistungen gemäss AsylG und Asylverordnung (AsylV), Taschengeld, Unterbringung und Betreuung und die im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung anfallenden Prämien und Kostenbeteiligungen werden übernommen. Der Schutzstatus erlaubt es schulpflichtigen Kindern, die Schule zu besuchen und Erwachsenen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Wie bei anderen Personen im Asylbereich gilt die Lohnzession und die Einholung der Zustimmung des APA zur Erwerbstätigkeit. Sie dürfen mit dem Ausweis S und einem gültigen anerkannten Reisepass ohne besondere Bewilligung des Ausländer- und Passamtes im Schengen-Raum reisen und nach Liechtenstein zurückkehren. Reisen, die über 14 Tage dauern, müssen dem APA gemeldet werden.

6. Muss ich mit Status S ins Aufnahmezentrum ziehen?

Nein. Sie können weiterhin bei Verwandten oder Bekannten wohnen. Allfällige Mietkosten werden jedoch nicht übernommen. Sie erhalten jedoch die genannten Fürsorge- und Unterstützungsleistungen.

7. Warum ist der Status befristet?

Die vorübergehende Schutzgewährung ist ein rückkehrorientierter Aufenthaltsstatus. Bei einer wesentlichen Verbesserung der Situation ist vorgesehen, dass die Schutzgewährung von der Regierung aufgehoben wird und eine Rückkehr in die Ukraine ermöglicht wird. Gegenwärtig ist der Ausweis S bis zum 30.11.2025 gültig.

8. Wie viele Personen aus der Ukraine werden aufgenommen?

Liechtenstein ist bereit, sich solidarisch an der Aufnahme von Ukrainern zu beteiligen. Dabei gibt es keine Kontingentierung.

9. Kann ich die vorübergehende Schutzgewährung wieder verlieren?

Die vorübergehende Schutzgewährung erlischt unter anderem dann, wenn Sie Ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegen, d.h. Liechtenstein länger verlassen, oder wenn Sie auf die vorübergehende Schutzgewährung verzichten. Darüber hinaus wird ein Widerrufsverfahren eingeleitet, wenn ein Widerrufsgrund gemäss AsylG vorliegt.